



Gemeinde Reinholterode

**1. Änderungssatzung
zur**

S a t z u n g

**über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde
Reinholterode
vom 09. Juni 2008**

Die Gemeinde Reinholterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), i.V.m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), mit Beschluss Nr. 198 - 51 / 2014 vom Gemeinderat am 09. April 2014 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Reinholterode
vom 09. Juni 2008

§ 1 – Änderungen

1. Der **§ 7 – Beitragssatz** erhält nachstehenden Zusatz:

(3) Der Beitragssatz in der Abrechnungseinheit Reinholterode beträgt

für das Jahr 2012	0,29884 €/pro m²	und
für das Jahr 2013	0,23782 €/pro m²	

gewichteter Grundstücksfläche nach § 5 der Satzung.

2. **Übersichtsplan Abrechnungseinheit und Straßenliste**

Es gelten der aktualisierte Übersichtsplan „Abrechnungseinheit Reinholterode“ und die aktualisierte Straßenliste zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Reinholterode vom 09. Juni 2008.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Reinholterode, vom 09. Juni 2008, bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Reinholterode vom 09. Juni 2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Reinholterode, den 06. Mai 2014

Gemeinde Reinholterode

Friese
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 29. April 2014, bestätigte

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Reinholterode
(SatzWiBeöAnI)
vom 09. Juni 2008

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung – Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan zur Abrechnungseinheit liegt in der Zeit

vom 26. Mai 2014 bis zum 10. Juni 2014 einschl.

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft **Leinetal**
- Bauamt – Hauptgebäude Zimmer 201
Hauptstraße 73
37308 OT Bodenrode

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 06. Mai 2014

Gemeinde Reinholterode

F r i e s e
Bürgermeister